

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Pelletsone GmbH für Unternehmer (B2B)**

(Fassung vom 18. August 2015)

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr der Pelletsone GmbH (nachfolgend kurz: „Pelletsone“), Geschäftsanschrift: Schlag 19, 2813 Lichtenegg, Telefon: +43 (0) 2622 93232, E-Mail: [office@pelletsone.at], Geschäftsführer: Franz Heuer, Firmenbuchnummer: 436278k, zuständiges Gericht: Landesgericht Wiener Neustadt, Umsatzsteueridentifikationsnummer: ATU 69692905, mit Unternehmern (im Sinne des Konsumentenschutzrechts; nachfolgend kurz: „Kunde“) für Lieferungen und Leistungen der Pelletsone. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Im geschäftlichen Verkehr der Pelletsone mit Verbrauchern (Konsumenten) im Sinne des Konsumentenschutzrechts gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pelletsone GmbH für Verbraucher (B2C).
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind, auch bei Kenntnis, nicht anzuwenden, es sei denn, ihrer Geltung stimmt Pelletsone ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2

**Anbote, Vertragsabschluss,
Inhalt der Leistungspflicht**

- 2.1 Vertragsangebote der Pelletsone sind unverbindlich und freibleibend. Vertragserklärungen der Pelletsone, sowie Änderungen und Ergänzungen dazu, bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, Bestätigung per E-Mail oder der tatsächlichen Erfüllung durch Pelletsone. Pelletsone ist berechtigt, Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung des Kunden via E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form zu übermitteln. Übermittlungen an eine vom Kunden angegebene E-Mail- oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Versendung an den Kunden als zugestellt.
- 2.2 Produkt- und Leistungseigenschaften (technische Spezifikationen), einschließlich der Eignung für bestimmte Verwendungszwecke, auch wenn diese der Pelletsone bekannt wären, sowie Vorgaben (Proben, Muster, Werbeaussagen) und Zusatzleistungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Technische und sonstige Änderungen bleiben Pelletsone auch diesfalls vorbehalten.
- 2.3 Pelletsone ist berechtigt, die (weitere) Lieferung aus wichtigen Gründen – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden oder im Fall mangelnder Verfügbarkeit der Waren oder Leistungen – abzulehnen oder einzuschränken, ohne hierfür schadenersatzpflichtig zu werden.

§ 3

Preise

- 3.1 Die Preise der Pelletsone sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS) – als ohne Skontoabzug sofort fällig, netto (ohne Umsatzsteuer) für Lieferungen ab Herstellerwerk, und zwar exklusive allfällige Verpackungs-, Verladungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten, etwa Steuern, Zölle und Gebühren, welche als Nebenkosten zusätzlich zum Preis verrechnet werden.

- 3.2 Dem Kunden zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen udgl.) und sonstige, diesen im Vergleich zu diesen Geschäftsbedingungen begünstigende Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstiger Vertragsverletzung und Insolvenz des Kunden.
- 3.3 Lieferungen und Leistungen nach Ablauf von sechs Wochen ab Angebotsannahme (z.B. Sukzessivlieferungen, Lieferungen auf Abruf) darf Pelletsone, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, ungeachtet der getroffenen Festpreisvereinbarung zu dann maßgeblichen Tagespreisen abrechnen.
- 3.4 Sollten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Rohstoffen, Transport, Energie oder dem Faktor Arbeit auftreten, die in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß von 3% erreichen oder überschreiten, so darf Pelletsone vereinbarte Preise entsprechend erhöhen und den Kunden hierüber informieren. Die erhöhten Preise werden 14 Kalendertage nach der Kundenmitteilung wirksam.
- 3.5 Werden Preise in einer anderen Währung als Euro vereinbart und verliert diese Währung nach Vertragsabschluss gegenüber dem Euro 3% oder mehr an Wert, so darf Pelletsone vereinbarte Preise entsprechend erhöhen und den Kunden hierüber informieren. Die erhöhten Preise werden 14 Kalendertage nach der Kundenmitteilung wirksam.

§ 4

Zahlungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Zahlungen des Kunden gelten dann und zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß als bewirkt, wenn und in dem sie endgültig, unbeding und unwiderruflich auf dem bekannt gegebenen Bankkonto der Pelletsone gutgeschrieben werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum und gilt als erfüllt, wenn auf dem Pelletsone-Bankkonto bis zum festgelegten Fälligkeitsdatum eine entsprechende Zahlung eingeht.
- 4.2 Der Zahlungsverzugszinssatz beträgt für Zahlungsverbindlichkeiten in Euro oder in einer anderen Währung 10 Prozentpunkte über dem 1-Monats-EURIBOR, wenn Pelletsone nicht einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ferner allfällige Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten der Pelletsone zu ersetzen.
- 4.3 Zahlungen des Kunden, die in einer anderen als der vereinbarten Zahlungsweise oder Währung erfolgen, sofern von Pelletsone angenommen, gelten erfüllungshalber, nicht an Zahlungsstatt. Ungeachtet einer anderslautenden Zahlungswidmung des Kunden ist Pelletsone berechtigt, eine Zahlung zunächst auf allfällige Nebenforderungen, Zinsen, ältere oder noch nicht titulierte Forderungen anzurechnen und erst danach auf die Hauptforderung.
- 4.4 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, nur im Fall der rechtskräftigen Feststellung oder eines ausdrücklichen Anerkenntnisses der Pelletsone berechtigt.
- 4.5 Im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden ist Pelletsone berechtigt, ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, ausständige Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, offene Forderungen gegen den Kunden vorzeitig fällig zu stellen, die Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung (Vorauszahlung) zu verlangen.

§ 5

Lieferungen, Gefahrenübergang

- 5.1 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Liefermenge sind gegen proportionalen Ausgleich des Rechnungsbetrages – nicht unübliche und unwesentliche Maßtoleranzen aber ohne Ausgleich des Rechnungsbetrages – hinzunehmen und stellen daher keinen Mangel dar. Teillieferungen sind zulässig und dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden. Gewichtsangaben sind unverbindlich, es sei denn, die Ware wurde dem Kunden ausdrücklich nach Gewicht verrechnet.

- 5.2 Bei Bestellungen auf Abruf ist der Kunde, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verpflichtet, die Ware (oder Leistung) innerhalb angemessener Frist ab Anbotsannahme in monatlich in etwa gleichen Teilen (ca. +/- 10%) abzurufen.
- 5.3 Sofern von Pelletsone nicht anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), geht die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung (Beschädigung) der Waren oder von Transportverzögerungen im Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder Versendung auf den Kunden über. Den Gefahrenübergang bewirkt auch der Verzug des Kunden mit der Annahme oder der Zahlung.
- 5.4 Wenn nicht anders vereinbart, liegt die Wahl der Versandart im Ermessen der Pelletsone auf Kosten des Kunden, ohne Verpflichtung zur kostengünstigsten Versendung. Pelletsone haftet nicht für Verlust oder Verschlechterung (Beschädigung) der Ware oder für Verzögerungen während des Transports.
- 5.5 Bei Annahmeverzug oder -verweigerung ist Pelletsone neben allen ihr sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern (zu angemessenen Lagerkosten oder höherem tatsächlichen Aufwand, jedoch zu mindestens € 0,50 pro m³ pro Tag) und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu betrachten. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

§ 6

Lieferzeiten, Übernahmeverpflichtung

- 6.1 Die Liefer- und Leistungszeiten in den Angeboten der Pelletsone sind freibleibend und beziehen sich auf die Fertigstellung im Herstellerwerk. Die Vereinbarung von verbindlichen Fristen und Terminen hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen; wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, liegt dennoch kein Fixgeschäft vor.
- 6.2 Vereinbarte und angekündigte Liefer- oder Leistungszeiten der Pelletsone sind ungefähre Schätzungen und können von der tatsächlichen Liefer- und Leistungszeit abweichen. Eine tatsächliche Lieferung oder Leistung bis zu 15 Tagen vor oder nach dem vereinbarten oder angekündigten Termin ist zulässig und gilt als fristgerecht. Bei weitergehenden Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.
- 6.3 Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder Ereignisse wie Maschinenbruch, Streik, Feuer udgl., oder solche, die sich bei Vertragspartnern der Pelletsone (z.B. Vorlieferanten, Frachtführern etc.) ereignen, hat Pelletsone selbst bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Vielmehr verlängern derartige Verzögerungen vereinbarte und angekündigte Fristen und Termine und berechtigten Pelletsone, und bei einer mehr als dreimonatigen Verzögerung – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch den Kunden, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6.4 Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet; Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hierdurch nicht berührt, eine Retoursendung von Waren wegen behaupteter Mängel erfordert jedoch die in ihrem freien Ermessen zu erteilende vorherige schriftliche Zustimmung der Pelletsone.

§ 7

Beschränkung der Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel von Lieferungen und Leistungen, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. §§ 5.3 und 5.4) vorliegen, beträgt höchstens sechs Monate ab Gefahrenübergang. Für später auftretende Mängel haftet Pelletsone nicht.
- 7.2 Der Kunde ist bei sonstigem Anspruchsverlust (Präklusion) zur unverzüglichen ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle (Warenprüfung) und schriftlichen Mängelrüge (insb. durch Vermerk auf den Frachtdokumenten (CMR) und deren unverzügliche Rücksendung an Pelletsone, im Voraus via Telefax) gemäß den

Holzhandelsusancen und zum Nachweis verpflichtet, dass allfällige Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlagen. Für nicht äußerlich erkennbare (versteckte) Mängel haftet Pelletsone nur, wenn ihr diese bekannt waren und sie diese dem Kunden dennoch nicht mitgeteilt hatte oder wenn ihr diese grob fahrlässig nicht bekannt waren.

- 7.3 Im Falle einer Beanstandung durch den Kunden hat dieser kostenfrei die Waren auf Verlangen der Pelletsone für eine Überprüfung zugänglich zu halten und an einer solchen Überprüfung angemessen mitzuwirken und/oder die Waren mit dem Einverständnis der Pelletsone an diese zurückzusenden. Nach Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf der Waren durch den Kunden sind Mängelrügen sowie die Geltendmachung von Mängeln und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, wenn eine unverzügliche ordnungsgemäße Warenprüfung durch den Kunden allfällige Mängel aufgedeckt hätte oder eine Überprüfung der vom Kunden behaupteten Mängel durch Pelletsone aus nicht Pelletsone zurechenbaren Gründen unterblieben ist.
- 7.4 Im Fall von Mängeln ist Pelletsone nach eigener Wahl zur kostenfreien Nach- oder Ersatzlieferung, Verbesserung oder auch zur Gutschrift des Minderwerts oder zur Rücknahme der mangelhaften Waren gegen Entgelterstattung berechtigt. Allfällige Mängel lassen die Zahlungspflicht des Kunden unberührt. Der Vertragsrücktritt des Kunden ist auf Fälle nicht binnen angemessener Frist behobener schwerer Vertragsverletzungen und des Verbesserungsverzugs beschränkt und bezieht sich nur auf die von Mängeln betroffenen Lieferungen.
- 7.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind hiermit abschließend geregelt; sie stehen nur dem Kunden zu, ihre Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen. Weitergehende Gewährleistungsrechte und gewährleistungsrechtliche Rückgriffsrechte sind ausgeschlossen.

§ 8

Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Die Haftung der Pelletsone, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Gehilfen aus welchem Rechtsgrund immer (z.B. wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, Nicht- oder Schlechterfüllung, positiver Forderungsverletzung) beschränkt sich – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliches oder grob schuldhaftes schädigendes Verhalten sowie höchstens auf den Wert der Lieferungen und Leistungen und verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Gefahrenübergang.
- 8.2 Die Haftung von Pelletsone für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, nicht vorhersehbare Schäden, Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Nachweis des Verschuldens der Pelletsone, auch des groben Verschuldens, obliegt dem Kunden. Im Fall der Verletzung von allfälligen Anweisungen der Pelletsone für die Weiterverwendung und -verarbeitung trifft den Kunden die Beweislast, dass Mängel und Schäden nicht vom Kunden verschuldet wurden und auch bei Befolgung der Anweisungen der Pelletsone, insb. auch bei unverzüglicher ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle, eingetreten wären.
- 8.4 Im Fall der Haftpflicht der Pelletsone für einen Mangelschaden der Ware oder Leistung gelten die Beschränkungen und Wahlrechte des § 7 zugunsten der Pelletsone sinngemäß.

§ 9

Eigentumsvorbehalt, sonstige Sicherheiten

- 9.1 Bis zur vollständigen und endgültigen Kaufpreiszahlung bleibt das Eigentum der Pelletsone an gelieferten Waren vorbehalten.

- 9.2 Im Fall der Be- oder Verarbeitung von Waren der Pelletsone durch den Kunden oder der Be- oder Verarbeitung von Waren des Kunden durch Pelletsone erwirbt Pelletsone an den be- oder verarbeiteten Waren wertanteilig Miteigentum. Dasselbe gilt bei ununterscheidbarer Vermengung der Waren der Pelletsone mit anderen Waren durch den Kunden.
- 9.3 Soweit dies nach dem für den Sitz des Kunden oder der Pelletsone geltenden Recht zulässig ist, bleibt das Eigentumsrecht der Pelletsone über die vollständige Kaufpreiszahlung hinaus bis zur vollständigen Erfüllung auch sämtlicher sonstigen Ansprüche der Pelletsone gegen den Kunden vorbehalten.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und kostenfrei ordnungsgemäß und unterscheidbar von anderen Waren zu verwahren. Der Kunde ist berechtigt, die Waren der Pelletsone im Geschäftsverkehr unter Vorbehalt der Rechte der Pelletsone zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Das Sicherungsrecht der Pelletsone gefährdende Verfügungen, insb. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.
- 9.5 Der Kunde tritt bereits vorweg in Höhe der offenen Ansprüche der Pelletsone alle seine Kundenforderungen und weiterbestehende Herausgabeansprüche zur Besicherung an Pelletsone ab, die er infolge Weiterveräußerung der Waren der Pelletsone oder Leistungserbringung gegenüber Dritten erwirbt, und verpflichtet sich, seine Kunden hierauf hinzuweisen, entsprechende Vermerke in seinen Geschäftsbüchern und auf seinen Fakturen anzubringen und die Vermerke auf Verlangen von Pelletsone durch Gewährung von Bucheinsicht und Buchauszüge nachzuweisen. Auch nach erfolgter Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderungen und Geltendmachung der Herausgabeansprüche solange berechtigt, als er gegenüber Pelletsone nicht in Verzug gerät. Für die Einziehung derart an Pelletsone abgetretener Forderungen hat der Kunde ein eigenes Bankkonto einzurichten.
- 9.6 Der Kunde hat Pelletsone unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Waren zu unterrichten, insb. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Waren. Einen Besitzwechsel der Waren sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Dritte sind auf die Eigentumsrechte der Pelletsone entsprechend hinzuweisen.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insb. bei Zahlungsverzug, ist Pelletsone berechtigt, die Waren, an denen Vorbehalts- oder Miteigentum besteht, zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten auch im eigenen Namen geltend zu machen und/oder gegenüber dem Kunden den Vertragsrücktritt (unter Vorbehalt der Rechtsansprüche der Pelletsone) zu erklären. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltswaren durch Pelletsone bedeutet für sich noch keinen Vertragsrücktritt. Durch Wiederinbesitznahme der Waren und deren freihändige Verwertung entstehende Kosten und Verluste gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.8 Auf Verlangen der Pelletsone ist der Kunde verpflichtet, eine genaue Aufstellung der an Pelletsone aufgrund dieser Bestimmung übergebenen Forderungen und Herausgabeansprüche mit Namen und Anschriften der Vertragspartner des Kunden zu übergeben, alle für die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche nötigen Auskünfte zu erteilen und sonst notwendige oder nützliche Unterstützung für Pelletsone zu leisten.

§ 10
Schutzrechte und
andere Rechte Dritter

- 10.1 Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter aus gewerblichem oder geistigem Eigentum haftet Pelletsone – grobes Verschulden vorausgesetzt – gegenüber dem Kunden nur, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staats besteht, in dem Pelletsone ihren Sitz hat. Für die Freiheit von Rechten Dritter nach dem Recht anderer Staaten wird nur gehaftet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

- 10.2 Eine Haftung der Pelletsone besteht nicht, soweit Waren nach den ausdrücklichen Vorgaben des Kunden gefertigt wurden. Diesfalls ist der Kunde verpflichtet, Pelletsone für allfällige behauptete oder tatsächliche Ansprüche Dritter aller Art schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Der Kunde hat Pelletsone unverzüglich alle erforderlichen Informationen über behauptete Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten aller Art im Zusammenhang mit Waren und Leistungen der Pelletsone zu erteilen und Pelletsone bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche angemessen zu unterstützen; die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen der §§ 7 und 8 gelten im Übrigen sinngemäß.
- 10.4 Die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Pelletsone und dem Kunden beziehen sich ausschließlich auf diese Parteien, sowie ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, ist keine andere Person oder kein sonstiger Rechtsträger begünstigte Partei, die hierdurch irgendwelche Rechte erwirbt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 11.1 Pelletsone ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung auf einen anderen Rechtsträger zu überbinden, und wird den Kunden hierüber verständigen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden erfordert die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Pelletsone und lässt die weitere Haftung des Kunden für gegenwärtige und künftige Vertragspflichten unberührt.
- 11.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten österreichisches Recht und die österreichischen Holzhandelsusancen, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist nach Wahl der Pelletsone der Sitz der Pelletsone oder Wien / Österreich.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung mit dem Kunden nach anwendbarem zwingenden Recht unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bestimmung nach einem anderen anwendbaren Recht und sämtlicher übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nicht wirksame Bestimmung gilt – wenn möglich auch durch partielle Rechtswahl der Rechtsordnung des Sitzes des Kunden oder der Pelletsone – als einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.4 Vereinbarungen und ihre Änderungen und Ergänzungen binden Pelletsone nur, wenn sie in Schriftform oder per E-Mail erfolgen. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmungs- oder Verzichtserklärung von Pelletsone aus Anlass einer Vertragsverletzung des Kunden gilt nicht als Zustimmungs- oder Verzichtserklärung für andere oder künftige Vertragsverletzungen und der Kunde wird sich nicht auf eine stillschweigende Zustimmungs- oder Verzichtserklärung der Pelletsone berufen.
- 11.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden ergeben, einschließlich ihrer Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) in Wien von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 11.6 Pelletsone ist nach eigener Wahl auch berechtigt, allfällige Rechtsstreitigkeiten beim für Wien-Innere Stadt sachlich oder einem sonst sachlich und örtlich zuständigen Gericht, etwa am Sitz der Pelletsone oder am Sitz des Kunden, anhängig zu machen.

**Textvorschlag für die Einbeziehung
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verträgen**

1. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin, die der Kunde von der Verkäuferin jederzeit beziehen kann (vgl. Homepage: www.pelletsone.at). Der Kunde bestätigt, dass ihm diese Geschäftsbedingungen bekannt sind.
2. Die Vertragsteile vereinbaren für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung die Geltung der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) mit Schiedsort Wien. Die Verkäuferin hat das Wahlrecht, allfällige Rechtsstreitigkeiten beim für Wien-Innere Stadt sachlich oder einem sonst sachlich und örtlich zuständigen Gericht, etwa am Sitz der Verkäuferin oder am Sitz des Kunden, anhängig zu machen.
3. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Verkäuferin (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
4. Es gilt österreichisches Recht und die österreichischen Holzhandelsusancen, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist nach Wahl der Verkäuferin der Sitz der Verkäuferin oder Wien / Österreich.